Sechstes Buch

Besondere Arten des Verfahrens

Erster Abschnitt

Verfahren hei amtsrichterlichen Strafbefehlen

Voraussetzungen.

§407

- (1) Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.
- (2) Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens *drei* Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.
- (3) Maßregeln der Sicherung und Besserung dürfen in einem Strafbefehl nicht angeordnet werden.
- (4) Die Staatsanwaltschaft kann bei dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls zugleich den im § 25 Abs. 1 Nr. 2 c des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Antrag für den Fall stellen, daß der Amtsrichter die Sache zur Hauptverhandlung bringt oder der Beschuldigte Einspruch erhebt.

Ann.t Abs. 3 ist durch Art. 2 Ziff. 36 des AusfGes. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. 1 S. 1000) neu gefährt und durch § 8 Ziff. 3 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. 1 S. 21'3) geändert worden. Abs. 4 war durch Art. 5 Abs. 2 Ziff. 4 der DurchfVO zur ZustVO vom 13. März 1940 (RGBl. 1 S. 489) gestrichen worden.

§ 23 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom

1. September 1939 {RGBl, I S. 1658):

Durch Strafbefehl kann Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung f estgesetzt werden.